

Aktenzeichen:
4 O 13/22 KfH



Landgericht Mosbach

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. [REDACTED] (Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Seitenbacher Naturkost GmbH, v.d. Seitenbacher Verwaltungs GmbH, d.v.d. Geschäftsführer [REDACTED], Siemensstraße 14, 74722 Buchen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Anwaltsbüro** [REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Mosbach - 4. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 01.12.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2022 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, Backpapier an Verbraucher zu vertreiben, wenn auf der Verpackung unter Verwendung von Zertifikaten damit geworben wird, dass das Backpapier

kompostierbar sei,

so wie konkret geschehen gemäß Anlage K 2 (als Anlage dem Urteil beigefügt).

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Unterlassung des Vertriebs von Backpapier an Verbraucher unter Werbung mit der Verwendung von Zertifikaten damit, dass das Backpapier kompostierbar sei.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 S. 2 UKlaG. Die Beklagte vertreibt Backpapier. Für dieses Backpapier als Küchenhilfe mit Umweltschutzfaktor entsprechend Anl. K2, Seite 1, wirbt die Beklagte in der Weise, dass das Backpapier kompostierbar und biologisch abbaubar sei. Konkret behauptet die Beklagte blickfangmäßig: „Warum sollte man FSC zertifiziertes, 100% ungebleichtes und kompostierbares Backpapier von If You Care verwenden.“(Anlage K 2, Seite 3). Auch an weiteren Stellen der Umverpackung wirbt die Beklagte mit der Behauptung, „100% ungebleicht & kompostierbar“ (Anlage K 2, Seite 1). Zur Unterstreichung der Kompostierbarkeit hat die Beklagte auf der Verpackung Zer-

tifikate der Zertifizierungs- und Überwachungsorganisation Vinçotte aufgedruckt. Wegen der Einzelheiten wird auf AS. 4 und auf Anlage K 2, Seite 3 rechts, Bezug genommen.

Die Klägerin hat beispielhaft die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR mit Blick auf die von der Klägerin angenommene Verkehrserwartung der Verbraucher zur Zulässigkeit einer Entsorgung in der „Biotonne“ befragt und die Aussage erhalten, dass das Backpapier nicht auf diesem Weg entsorgt werden dürfe, jedenfalls nicht ohne Zusatzkosten (vergleiche Auskunft der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR vom 09.03.2022 - Anlage K 3).

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 07.06.2022 (Anl. K4) ließ die Klägerin die Beklagte zur Vermeidung eines Unterlassungsklageverfahrens abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. In ihrer Stellungnahme vom 22.06.2022 - Anlage K 5 - verteidigte die Beklagte ihre Geschäftspraxis insbesondere mit der Erwägung: „Der Rems-Murr-Kreis schlägt seinen Kunden vor, die Abfälle in handelsüblichen Papierbeuteln zu entsorgen und abzuliefern (Es stellt sich die Frage, warum Backpapier ein Problem ist).“ Diesem Einwand entnimmt die Klägerin, dass die Beklagte offensichtlich davon ausgeht, „Papier“ generell dürfe, selbst wenn es nicht nach dem konkreten Verwendungszweck der Umfassung von Bioabfall dient (wie z.B. eine Brötchentüte), problemlos in der „Biotonne“ entsorgt werden dürfe.

Die Klägerin trägt vor:

Sie sei klagebefugt. Das Bestreiten der klägerischen Klagebefugnis durch die Beklagte sei unbeachtlich. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 UKlaG, auf den wiederum § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG abstelle, werde unwiderleglich vermutet, dass – wie hier – eingetragene Verbraucherzentralen die Voraussetzungen der Klagebefugnis und damit der Eintragungsfähigkeit in die Liste der qualifizierten Einrichtungen erfüllen.

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass die Beklagte für ein Backpapier in irreführender Weise mit einer Kompostierbarkeit (industriell wie auch heimisch) werbe, obwohl dieses Backpapier für eine Kompostierbarkeit nicht geeignet sei und insbesondere nicht in der für Bioabfall vorgesehenen Abfalltonne entsorgt werden dürfe. Verbraucher, die mit den oben genannten Aussagen der Beklagten konfrontiert würden, gingen davon aus, dass das Backpapier sowohl über den eigenen Hauskompost als auch über eine gewerbliche (kommunale) Einrichtung bestimmungsgemäß kompostierbar sei, so dass das Backpapier damit auch problemlos in der Abfalltonne für biologischen Abfall (Biotonne) entsorgt werden dürfe, eben weil es sich bei dem Backpapier um dem herkömmlichem Bioabfall (z.B. Gemüsereste) gleichwertigen Abfall handle. Angesichts der mehrfach betonten Kompostierbarkeit, wie aus AnlageK2 ersichtlich, könne für den Verbraucher kein

Zweifel bestehen, dass er das Backpapier dem eigenen Hauskompost zuführen könne, weil dort das Backpapier zu 100 % abgebaut werden könne, aber genauso gut auch in der Biotonne entsorgen dürfe. Dies sei jedoch unrichtig. Der Grund hierfür sei darin zu sehen, dass nach der DIN EN 13432, mit der auch die Beklagte werbe, das Merkmal einer biologischen Abbaubarkeit eine Restmenge von nicht mehr als 10 % nach Ablauf einer Zeit von 90 Tagen voraussetze, wobei jedoch in der Biovergärungsanlage der Abfallwirtschaftseinrichtung die Verweildauer mit 35 Tagen deutlich kürzer sei, so dass das Material nicht bis zu 90 % zersetzt werde. Diese verkürzte Verweildauer biologischen Abfalls von deutlich unter 90 Tagen, nämlich bis bis max. 45 Tage, entspreche der Regelpraxis unter den Abfallwirtschaftseinrichtungen in Deutschland. Einem Verbraucher seien diese Hintergründe aber nicht bekannt. Wüsste er darüber Bescheid und wüsste er, dass ihm bei Entsorgung über die Biotonne Zusatzkosten drohten, würde er das Backpapier selbstverständlich nicht in der Biotonne entsorgen, sondern in den gewöhnlichen Hausmüll zum Zwecke der Müllverbrennung tun.

Es genüge für den Unterlassungsanspruch, dass auch nur einige Entsorgungsbetriebe Backpapier, und sei dieses auch zertifiziert nach der DIN EN 13432, als entsorgungsfähigen Bio-Abfall ablehnen würden. Allenfalls würden Abfallbetriebe in der Regel Papier, soweit es organischen Abfall beschließe, in der Bio-Tonne akzeptieren, in sonstigen Anwendungsfällen aber nicht. Daraus werde nachvollziehbar, dass Backpapier niemals für die Bioabfalltonne bestimmt sein könne. Denn es diene nicht dazu, organischen Müll zu umschließen. Durch die gegenständliche Zertifizierung werde dem Verbraucher indes suggeriert, dieser tue der Umwelt etwas Gutes, wenn er das Backpapier für sich genommen, also ohne jeden darüber hinausgehenden Zweck (Umschließung von Bioabfall), der Biotonne zukommen lasse. Dies sei aber gerade nach ganz einhelliger Auffassung entsprechend Anl. K7 nicht Sinn und Zweck, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil über die Bezeichnung als biologisch abbaubar die Hemmschwelle für eine unzulässige Entledigung der Materialien in die Umwelt gesenkt werde, und weil außerdem über eine solche Entsorgung jede stoffliche Nutzung (Recycling) wie auch der energetische Wert ungenutzt bleibe. Auch werde suggeriert, dass eine Gleichstellung von so bezeichneten Backpapier mit herkömmlichen Bioabfall bestehe. Dies sei jedoch nach den Vorschriften des Abfall- und Düngerechts nicht darstellbar. Die Klägerin beruft sich insoweit auf die Bioabfallverordnung.

Die Klägerin meint, dass sich der klägerische Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG (Irreführung über Eigenschaften und Zwecktauglichkeit) bzw. aus §§ 8, 3, 5a Abs. 2 UWG (Verschleierung) ergebe. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG dürften keine Angaben gemacht werden, die eine bestimmte Eigenschaft vorspiegeln, die das Produkt nicht habe. Davon sei für das Backpapier auszugehen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, Backpapier an Verbraucher zu vertreiben, wenn auf der Verpackung unter Verwendung von Zertifikaten damit geworben wird, dass das Backpapier kompostierbar sei, so wie konkret geschehen gemäß Anlage K 2.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie trägt vor:

Die Klage sei bereits unzulässig. Die Klägerin habe ihre Klagebefugnis nicht nachgewiesen. Die Klagebefugnis folge nicht schon daraus, dass die Klägerin in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen sei. Es sei vielmehr erforderlich, dass die Prozessführung im konkreten Einzelfall von der Satzung der Klägerin umfasst sei. Die Klägerin habe sich zu ihrem Satzungszweck nicht geäußert an die Satzung nicht vorgelegt, weshalb mit Nichtwissen bestritten werde, dass die Satzung der Klägerin diese zur Führung eines Prozesses wie dem vorliegenden ermächtige.

Das streitgegenständliche Backpapier übererfülle die DIN EN 13432 deutlich. Nach der DIN EN 13432 sei eine Desintegration innerhalb von spätestens und nicht etwa genau 3 Monaten eine Voraussetzung. Selbstredend könne dieses Mindestmaß auch unterschritten werden und es werde hier mit 3 Wochen auch deutlich unterschritten. Angesichts von mehr als 1100 Bioabfallanlagen in Deutschland seien die Aussagen einzelner Abfallentsorger weder repräsentativ noch im Hinblick auf die von der Klägerin behauptete wettbewerbsrechtliche Irreführung von Relevanz. Im Neckar-Odenwald-Kreis erachtete der zuständige öffentliche Entsorgungsträger nach der DIN EN

13432 zertifiziertes Papier als für den Biomüll geeignet. Dies gelte selbstredend auch für das hier streitgegenständliche Backpapier. Nach der DIN EN 13432 zertifizierte Kunststoffe seien Bioabfälle und zwar auch, wenn sie außerhalb von Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft usw. anfielen.

Die Bildfolge auf der Verpackung sei eindeutig und rege Verbraucher gerade nicht dazu an, dass Backpapier zur gewerblichen Kompostierung zu geben. Zu Ihrer anderen Einschätzung gelange die Klägerin nur, weil sie die einzelnen Angaben auf der Verpackung in unzulässiger Weise aus dem Gesamtzusammenhang reiße. Mit der doppelten Zertifizierung nach OK compost home und OK compost entspreche das Backpapier auch den vom OLG Düsseldorf für kompostierbare Kaffeekapseln aufgestellten Anforderungen. Wenn beide Zertifizierungen vorliegen würden, sei ein etwaiges auf die industrielle Kompostierung gerichtetes Verbraucherverständnis zutreffend. So verhalte es sich auch bei dem streitgegenständlichen Backpapier. Eine Irreführung liege nicht vor. Ein Unterlassungsanspruch bestehe daher nicht.

Wenn des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze mit Anlagen Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren bzw. innerhalb des Schriftsatzrechts bei Gericht vorgelegt worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klage zulässig. Insbesondere ist die Klägerin als qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. „Die Klagebefugnis setzt weiter voraus, dass die Klage im konkreten Einzelfall vom Satzungszweck gedeckt ist (BGH WRP 2012, 467 Rn. 11–14 – Überregionale Klagebefugnis; BGH GRUR 2018, 1166 Rn. 20 – Prozessfinanzierer I; BGH WRP 2019, 1009 Rn. 15 – Prozessfinanzierer II; BGH GRUR 2019, 966 Rn. 28 – Umwelthilfe). Ob und welche sachlichen oder räumlichen Beschränkungen daraus folgen, ist durch objektive Auslegung der Satzung zu ermitteln (BGH WRP 2012, 467 Rn. 16 ff. – Überregionale Klagebefugnis). Bei den Verbraucherzentralen der Bundesländer ist davon auszugehen, dass sie befugt sind, auch Wettbewerbsverstöße außerhalb des betreffenden Bundeslandes zu verfolgen (BGH WRP 2012, 467 Rn. 18–24 – Überregionale Klagebefugnis). Denn andernfalls wäre ein effektiver Schutz der Verbraucherinteressen nicht möglich“ (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, 40. Aufl. 2022, UWG § 8

Rn. 3.62). Wenn die Verbraucherzentralen sogar befugt sind, Wettbewerbsverstöße außerhalb des eigenen Bundeslandes zu verfolgen, kann an der Satzungsmäßigkeit der Rechtsverfolgung durch die Klägerin im vorliegenden Verfahren kein Zweifel bestehen. Die vorliegende Klage dient gerade dazu, die Verbraucher vor irreführenden Angaben beim Vertrieb des streitgegenständlichen Backpapiers zu schützen sie dient also dem Schutz und der Durchsetzung von Verbraucherinteressen. Von daher kann kein Zweifel daran bestehen, dass dies von der Satzung der Klägerin abgedeckt ist.

Eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Unterlassungsklage ist ebenfalls nicht ersichtlich, weil durch sie eindeutig Verbraucherinteressen geschützt werden sollen.

Darüber hinaus ist auch die Klageänderung nach § 263 ZPO zulässig, weil sie sachdienlich ist, da die Produktion des Backpapiers der Beklagten nicht verboten werden kann, sondern nur die Irreführung, die falschen Angaben. Die Klage wäre daher zunächst unbegründet gewesen. Die Klageänderung führt daher zu einem richtigen Klagebegehren und stellt den zutreffenden Antrag für das schon von Anfang angegebene Begehren der Klägerin dahin dar, der Beklagten die Irreführung zu verbieten.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über z.B. wesentliche Merkmale von Waren gemacht werden, hier betreffend die Kompostierbarkeit des streitgegenständlichen Backpapiers. Die Angaben der Beklagten hierzu sind unrichtig und zur Täuschung der Verbraucher geeignet. Auf der Verpackung ist das Siegel „OK Compost“ aufgedruckt. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das Produkt in kommunale Kompostieranlage eingebracht und dort entsorgt werden kann. Dies ist jedoch nicht in jedem Fall richtig, so dass ein Vorenthalten von Informationen nach § 5a Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorliegt. Denn solange nicht feststeht, dass das Produkt in jedem Entsorgungsbetrieb im Vertriebsgebiet in einer kommunalen Kompostieranlage richtigerweise entsorgt werden kann, ist die gegenteilige Information hierüber, wie sich aus dem Aufdruck auf der Verpackung ergibt, unrichtig und geeignet, den Verbraucher zu täuschen. Außerdem werden dadurch Information darüber vorenthalten, dass es Entsorgungsunternehmen gibt, die ein derartiges Produkt nicht für Ihre kommunale Kompostieranlage annehmen, wie hier der Entsorgungsbetrieb des Rems-Murr-Kreises. Durch das Zertifikat „OK Compost“ wird auf der Verpackung angegeben, dass das Backpapier auch in eine kommunalen Kompostieranlage gegeben werden kann. Dies ist jedoch in dieser Pauschalität unrichtig, weil beispielsweise die Entsorgungsbetriebe des Rems-Murr-Kreises derartiges

Backpapier nicht ohne besondere Kosten annehmen. Die DIN EN 13432 sagt hierüber unmittelbar nichts aus, denn die Prüfung erfolgt nur dahin, ob nach 12 Wochen nicht mehr als 10 % Trockenmasse verbleiben (AS. 41). Irreführend ist auch, dass das Backpapier über die sogenannte Biotonne entsorgt werden könne, was ebenfalls durch den Aufdruck des Zertifikats „OK Compost“ ausgesagt wird, denn nur über die Biotonne kann das Papier von einem Verbraucher in eine kommunale Kompostieranlage gegeben werden. Nach der Bioabfallverordnung, Anhang, darf Papier nur in kleinen Mengen zu getrennt erfassten Bioabfällen zugegeben werden, wenn es zertifiziert ist (Seite 26 des Abdrucks der Bioabfallverordnung). Weiter ist die Zugabe von Altpapier in kleinen Mengen zusammen mit getrennt erfassten Bioabfälle zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (z.B. bei sehr feuchten Bioabfällen). Dies ergibt sich ebenfalls aus Seite 26, 3. Spalte von links des Abdrucks der Bioabfallverordnung. D. h., dass Papier für sich betrachtet nicht zu den Bioabfälle gehört, sondern nur als Zugabe zu getrennt erfassten Bioabfälle mit Bioabfällen zusammen entsorgt werden darf, und dies auch nur, wenn die Zugabe zu den eigentlichen Bioabfälle nur geringfügig ist. Das auf der Verpackung des streitgegenständlichen Backpapier abgedruckte Siegel besagt nichts Hinreichendes darüber, ob das Backpapier in der Biotonne entsorgt werden darf. Das Siegel erweckt aber entgegen diesem geringen Aussagegehalt den Anschein, dass das Backpapier über die Biotonne in kommunale Kompostieranlagen entsorgt werden darf. Dies ist wie gesagt unrichtig und geeignet, den Verbraucher über diese Tatsachen zu täuschen. Auch die nach § 5 UWG erforderliche wettbewerbliche Relevanz der Irreführung für den Kaufentschluss ist gegeben. Die irreführende Werbung ist geeignet, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise, zu denen auch die Mitglieder der Kammer gehören, die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen. Denn die Fragen der möglichst umweltschonenden Entsorgungsmöglichkeit von Verbrauchsmaterialien ist für einen erheblichen Teil der Verbraucher von hoher Bedeutung für die Kaufentscheidung. Dies ergibt sich auch bereits daraus, dass die Beklagte gerade mit der angeblichen Kompostierbarkeit des Backpapiers besonders intensiv wirbt, was sie nicht tun würde, wenn diese Frage für die Kaufentscheidung eines erheblichen Teils der Verbraucher irrelevant wäre.

Aufgrund dessen besteht der begehrte Unterlassungsanspruch.

Die Androhung der Verhängung des Ordnungsgeldes beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Klägerin kann als Verbraucherzentrale nach § 13 Abs. 3 UWG die Erstattung auf Ersatz ihrer anteiligen Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale verlangen. Deren Höhe von 243,51 € erscheint (noch) angemessen (vgl. dazu OLG Celle Urt. v. 30.1.2018 – 13 U 106/17, BeckRS

2018, 1306 Rn. 26, beck-online) und wurde von der Beklagten nicht bestritten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Klageänderung führt nicht zu einer Kostenbelastung der Klägerin, weil es sich nicht um eine teilweise Klagerücknahme handelt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 S. 1, 108 ZPO.

Gemäß § 3 GKG war der Streitwert auf 30.000,00 € festzusetzen. In lauterkeitsrechtlichen Verfahren ist der Streitwert im Regelfall nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung zu bestimmen (Tavanti in Danckwerts/Papenhausen/Scholz/Tavanti, Wettbewerbsprozessrecht, 2. Auflage 2022, Rn. 27, beck-online). Daher folgt das Gericht der Streitwertangabe der Klägerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mosbach
Hauptstraße 110
74821 Mosbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermit-

teln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■

Vorsitzender Richter am Landgericht